

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 16.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 04.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Bildungs- und Veranstaltungszentrum Forum Wiedenest in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 04.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im Bildungs- und Veranstaltungszentrum Forum Wiedenest in Bergneustadt nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 11 erst **mit Ablauf des 21.12.2020 außer Kraft**.
2. Von der unter Ziffer 1 angeordneten Verlängerung **ausgenommen sind die Beschäftigten** des Bildungs- und Veranstaltungszentrums Forum Wiedenest, welche die **häusliche Quarantäne außerhalb des Areales** des Bildungs- und Veranstaltungszentrums angetreten haben und anschließend das **Areal auch nicht mehr** zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Einrichtung **betreten** haben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch die Personen ausgenommen sind, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist.
3. Die **Quarantäne der Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Herzwerkhäuser und des Wohnheims 3** sowie der **Beschäftigten**, welche sich aufgrund der Ausnahmeregelung in Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 04.12.2020 **auch auf dem Areal** des Bildungs- und Veranstaltungszentrums aufhalten dürfen, **endet vorzeitig mit** dem Zeitpunkt, an dem für diese Personen dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises ein **negatives PCR-Testergebnis** nachgewiesen wird, welches nicht vor dem 14.12.2020 stammt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 04.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner, die Studierenden sowie die Beschäftigten des Bildungs- und Veranstaltungszentrums Forum Wiedenest, Eichendorffstraße 2 in 51702 Bergneustadt abgesondert, da dort drei Personen positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden ist. Die Absonderung war bis zum Ablauf des 16.12.2020 befristet.

Zwischenzeitlich haben sich insgesamt 43 Personen nachweislich mit dem Coronavirus infiziert. Die entsprechenden letzten Testungen stammen vom 07.12.2020. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 21.12.2020

erforderlich, da sich die Infektion in der Einrichtung ausgebreitet hat und eine 14-tägige Inkubationszeit seit den letzten Testergebnissen zu berücksichtigen ist.

Von der Verlängerung können jedoch die Beschäftigten ausgenommen werden, die sich außerhalb des Forums Wiedenest in häusliche Quarantäne begeben haben und keinen Kontakt mehr zu infizierten Personen auf dem Areal hatten.

Für die Beschäftigten, die erlaubterweise aus der häuslichen Quarantäne zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Einrichtung auf das Forum Wiedenest pendeln, kann die Quarantäne vorzeitig mit einem negativen PCR-Test verkürzt werden, da sie nicht von der – aus infektiologischer Sicht potenziell gefährdeten – Wohnsituation auf dem Areal betroffen sind und sich durch FFP2-Masken schützen.

Die Möglichkeit, vorzeitig die Quarantäne zu beenden, gilt gleichermaßen für die Bewohnerinnen und Bewohner der beiden Herzwerkhäuser und des Wohnheims 3, da nach den Testungen in der letzten Woche sich dort das Virus bisher nicht ausgebreitet hat. Voraussetzung für die Verkürzung der Quarantäne ist ein negativer PCR-Test, der aufgrund seiner Aussagekraft nicht vor dem 14.12.2020 erfolgt sein darf und dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises nachgewiesen werden muss.

Schließlich wird klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden. Für die derzeit noch infektiösen Personen gelten abweichend dieser Allgemeinverfügung noch Einzelfallregelungen.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 16.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent